

# RS Vwgh 1988/7/8 88/18/0081

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.07.1988

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs3;

VStG §31 Abs1;

VStG §32 Abs2;

VStG §44a lita;

VStG §44a Z1 impl;

VwGG §63 Abs1;

VwRallg;

## Rechtssatz

Die Behörde kann im Falle eines aufhebenden Erkenntnisses bei der Erlassung eines Ersatzbescheides ihren Schulterspruch auch auf gegenüber dem Erstbescheid andere Sachverhaltselemente stützen, sofern diese nicht nach § 44a lita VStG wesentliche Spruchbestandteile sind. Eine Verfahrensvorschrift dagegen, daß der Beschluß durch Hervorhebung eines solchen anderen Sachverhaltselementes zu diesem ausdrücklich zur Stellungnahme aufzufordern ist, besteht nicht.

## Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatbild Beschreibung (siehe auch Umfang der Konkretisierung)Parteiengehör Erhebungen ErmittlungsverfahrenAbstandnahme vom ParteiengehörParteiengehör AllgemeinVerwaltungsstrafverfahrenIndividuelle Normen und Parteienrechte Bindung der Verwaltungsbehörden an gerichtliche Entscheidungen VwRallg9/4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988180081.X03

## Im RIS seit

13.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

16.09.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)